
Der polizeiliche Zugriff auf den Zeugen

Zur geplanten Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen bei der Polizei

Von Michael Wagner-Kern, Duisburg

I. Problemlage

Gemäß § 161a Abs. 1 S. 1 StPO ist jeder Zeuge während eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, "auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen [...]". Das Gesetz begründet damit zwei Zeugenpflichten: Der Zeuge hat – erstens – einer ordnungsgemäßen Ladung (§ 48 StPO) der Staatsanwaltschaft zu folgen; er muss dort erscheinen. Und er ist – zweitens – zur Aussage vor der Staatsanwaltschaft verpflichtet.¹ Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung kann die Staatsanwaltschaft dem Zeugen die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen; sie kann ein Ordnungsgeld verhängen und/oder den Zeugen vorführen lassen (§§ 161a Abs. 2 S. 1, 51 Abs. 1 StPO).

Das Strafverfahrensrecht sieht entsprechende Regelungen für die *polizeiliche* Zeugenvernehmung nicht vor. Zwar enthält § 163 Abs. 3 StPO Regelungen zur Vernehmung von Zeugen durch die Polizei; ein Zeuge muss aber weder einer polizeilichen Ladung zur Zeugenvernehmung folgen, noch ist er verpflichtet – im Falle seines Erscheinens bei der Polizei – dort auszusagen.² Erscheint der Zeuge nicht, oder macht er von seinem Recht zur Auskunftsverweigerung Gebrauch, kann die Polizei um eine verpflichtende staatsanwaltschaftliche (oder richterliche) Vernehmung nachsuchen. Aktuelle Reformbestrebungen zielen nun darauf ab, die gegenüber der Staatsanwaltschaft (und dem Richter) bestehende Erscheinens- und Aussagepflicht des Zeugen auf die polizeiliche Vernehmung auszuweiten. Die rechtspolitische Agenda der Bundesregierung enthält eine entsprechende Formel. Im Koalitionsvertrag heißt es: "Wir werden eine gesetzliche Verpflichtung schaffen, wonach Zeugen im Ermittlungsverfahren nicht nur vor dem Richter und dem Staatsanwalt, sondern

auch vor der Polizei erscheinen und – unbeschadet gesetzlicher Zeugenrechte – zur Sache aussagen müssen."³ Seit Anfang des Jahres 2010 existiert nun ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesrats, der auf einen Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen zurückgeht.⁴ Artikel 1 Ziffer 2 des Entwurfs sieht vor, § 163a StPO um einen Absatz 5 zu ergänzen, in dem festgeschrieben werden soll: "Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor der Polizeibehörde zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen kann die Staatsanwaltschaft von den in §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln Gebrauch machen. § 161a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 gilt entsprechend."

Die Initiatoren der Reform versprechen sich von der Neuregelung effizienter geführte Ermittlungsverfahren. Im Blick der Bundesratsinitiative sind dabei Fälle "kleinerer und mittlerer Kriminalität", in denen einer polizeilichen Ladung häufig nicht gefolgt werde. Zudem soll die Staatsanwaltschaft in die Lage versetzt werden, auch ohne eigene Informationen über den Verfahrensstand die Polizei mit der (verbindlichen) Vorladung eines Zeugen beauftragen zu können.⁵ Die Begründung des Gesetzentwurfs weist ausdrücklich darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft ihren "Auftrag" oder ihr "Ersuchen" an die Polizei "allgemein oder im Einzelfall"⁶ erklären könne.

Der Bundesrat hat am 7. Mai 2010 dem Gesetzentwurf ohne Änderung zugestimmt und die Gesetzesvorlage gemäß Art. 76 Abs. 1, Abs. 3 GG dem Bundestag zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.⁷

Die geplante Verankerung der Erscheinenspflicht für Zeugen in der StPO ist auf ein geteiltes Echo